



-Durchschrift-

Bezirksregierung Detmold
Leopoldstraße 15, 32756 Detmold

Kronospan GmbH
Leopoldstaler Str. 195
32839 Steinheim-Sandebeck

Detmold, den 08.05.2014
Az.: 700-53.0044/13/6.3.1

GENEHMIGUNGSBESCHIED

zur wesentlichen Änderung des Holzwerkstoffwerkes

-Neustrukturierung der Energieversorgungsanlagen-

I. TENOR

Auf den Antrag vom 12.12.2013 wird aufgrund der §§ 16 und 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)* in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der 4. BImSchV* und Nr. 6.3.1 des Anhanges 1 der 4. BImSchV **die Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Holzspan-/Holzfaserplatten erteilt.**

Gegenstand dieser Genehmigung:

- Errichtung und Betrieb einer zusätzlichen Feuerungsanlage (Brennstoffe: Erdgas/Holzstaub) als Heißgaserzeuger und Thermoölerhitzer mit einer Feuerungswärmeleistung von max. 24 MW_{therm.} (Heißgaserzeuger 8),
- Errichtung und Betrieb eines zusätzlichen Holzstaubsilos mit Bunkeraufsatzfilter und HD-Leitungen zu den Feuerungsanlagen der Heißgaserzeuger 7 und 8 (Aufstellung vor dem Gebäudeteil „ehemalige Gasturbine“),
- Zusammenschluss der Thermoölkreisläufe über den vorhandenen Nulldruckverteiler,
- Errichtung und Betrieb von 2 zusätzlichen Thermoölgefäßen,
- Errichtung und Betrieb eines Frischluftherhitzers für den Holzfasertrockner,
- Außerbetriebnahme der vorhandenen Gasturbine und Abhitzeessel und Generator,
- Betrieb des Heißgaserzeugers 7 bei Ausfall des Holzspänetrockners 2 mit Erdgas und Ableitung der Abgase über einen eigenständigen Abgaskamin und
- Anpassung der genehmigten Feuerungswärmeleistung vorhandener Energieversorgungsanlagen des Holzwerkstoffwerkes an den tatsächlichen produktionstechnischen Bedarf am Werksstandort.

* die Abkürzungen, Bezeichnungen und Fundstellen der in diesem Bescheid genannten Rechtsvorschriften sind in Abschnitt IX. Anlage C dieses Genehmigungsbescheides aufgeführt.

Standort: Leopoldstaler Straße 195, 32839 Steinheim-Sandebeck
Gemarkung Sandebeck, Flur 2, Flurstück 614

Betriebszeiten: ganzjährig, täglich von 00.00 Uhr bis 24.00 Uhr,
eingeschränkter LKW-Verkehr zur Nachtzeit,
Betriebszeit für den Gebrauchtholzzerkleinerer auf dem Holzplatz 3 nur
tagsüber (06.00 Uhr – 22.00 Uhr)

Leistungsdaten: Trockenspanleistung: 60,7 t/h (unverändert)
Fasertrocknerleistung: 13 t/h (unverändert)

Selbständig nach dem BImSchG genehmigungsbedürftige Nebeneinrichtungen:

Die o.g. Anlage umfasst die folgenden Anlagenteile, Verfahrensschritte und Nebeneinrichtungen im Sinne von § 1 Abs. 2 und 4 der 4. BImSchV und des Anhanges 1 zu dieser Verordnung, die im Falle eines eigenständigen Betriebes gesondert genehmigungsbedürftig wären:

1) Anlage nach Nr. 1.2 (Heißgaserzeuger, Gasturbine); Verfahrensart: V

„Anlage zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas durch den Einsatz von:

1.2.1 Kohle, Koks einschließlich Petrolkoks, Kohlebriketts, Brenntorf, naturbelassenem Holz, emulgiertem Naturbitumen, Heizölen, ausgenommen Heizöl EL mit einer Feuerungswärmeleistung von 1 MW bis weniger als 50 MW in einer Verbrennungseinrichtung,

1.2.3.1 Heizöl EL, Dieseldieselkraftstoff, Methanol, Ethanol, naturbelassenen Pflanzenölen oder Pflanzenölmethylestern, naturbelassenem Erdgas, Flüssiggas, Gasen der öffentlichen Gasversorgung oder Wasserstoff mit einer Feuerungswärmeleistung von 20 MW bis weniger als 50 MW in einer Verbrennungseinrichtung

2) Anlage nach Nr. 8.2 (Heißgaserzeuger 1 und 2); Verfahrensart: G

„Anlage zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas durch den Einsatz von

8.2.1 gestrichenem, lackiertem oder beschichtetem Holz oder Sperrholz, Spanplatten, Faserplatten oder sonst verleimtem Holz sowie daraus anfallenden Resten, soweit keine Holzschutzmittel aufgetragen oder infolge einer Behandlung enthalten sind oder Beschichtungen keine halogenorganischen Verbindungen oder Schwermetalle enthalten, mit einer Feuerungswärmeleistung von 50 MW oder mehr in einer Verbrennungseinrichtung (wie Kraftwerk, Heizkraftwerk, Heizwerk, Gasturbinenanlage, Verbrennungsmotorenanlage, sonstige Feuerungsanlagen), einschließlich zugehöriger Dampfkessel.“

- 3) Anlagen nach Nr. 8.12.2, Verfahrensart: V
(Lagerung von Altholz der Kategorie A I und A II nach AltholzVO)

„Anlage zur zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtkapazität von 100 Tonnen oder mehr“

- 4) Anlagen nach Nr. 8.15.3, Verfahrensart: V
(Umschlag von Altholz der Kategorie A I und A II nach AltholzVO)

„Anlage zum Umschlagen von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtkapazität von 100 Tonnen oder mehr je Tag“

Von dieser Genehmigung wird aufgrund von § 13 des BImSchG die Baugenehmigung nach §§ 63/75 BauO NRW eingeschlossen. Hinweis: Die hier erteilte Genehmigung gilt gleichzeitig als Emissionsgenehmigung nach § 4 Abs. 1 TEHG.

Die Genehmigung wird neben den vorgenannten Bestimmungen zu deren Inhalt und Umfang nach Maßgabe der folgenden Abschnitte dieses Genehmigungsbescheides erteilt:

II	Antragsunterlagen
III	Anlagedaten
IV	Nebenbestimmungen
V	Begründung
VI	Verwaltungsgebühr
VII	Belehrung über den Rechtsbehelf
VIII	Hinweise
IX	Anlagen
	Anlage A - Auflistung der Antragsunterlagen
	Anlage B - Anlagedaten
	Anlage C - Verzeichnis der Rechtsquellen

II. ANTRAGSUNTERLAGEN

Die im **Abschnitt IX Anlage A** aufgeführten Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung und bestimmen deren Inhalt und Umfang. Die von der Genehmigung erfasste Anlage ist nach Maßgabe der zu diesem Bescheid gehörenden und dort aufgelisteten Antragsunterlagen auszuführen, zu betreiben und instand zu halten, soweit nicht durch die im Abschnitt I –Tenor- aufgeführten Bestimmungen zum Umfang der Genehmigung oder durch die im Abschnitt IV festgesetzten Nebenbestimmungen etwas anderes festgeschrieben wird. Die Antragsunterlagen sind insgesamt mit diesem Genehmigungsbescheid in der Nähe der Betriebsstätte zur Einsichtnahme durch Bedienstete der Aufsichtsbehörden aufzubewahren.

III. ANLAGEDATEN

Die Änderung des Holzwerkstoffwerkes wird einschließlich der zugehörigen Anlagenteile und Nebeneinrichtungen im Sinne von § 1 Abs. 2 der 4. BImSchV mit der im **Abschnitt IX Anlage B** dieses Bescheides dargestellten Auslegungen genehmigt.

IV. NEBENBESTIMMUNGEN

Die Nebenbestimmungen vorausgegangener Genehmigungsbescheide gelten unverändert fort, soweit sie durch diesen Bescheid nicht geändert, verworfen oder ergänzt werden.

Um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen, werden neben den in Abschnitt I - Tenor - aufgeführten Bestimmungen zum Inhalt und Umfang der Genehmigung zusätzlich die nachstehenden Nebenbestimmungen gem. § 12 Abs. 1 BImSchG festgesetzt.

A) Befristungen

1. Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach der Bestandskraft dieses Bescheides mit dem Betrieb der wesentlich geänderten Anlage begonnen worden ist (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG).

B) Auflagen

1. Allgemeine Auflagen

- 1.1 Der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist der Bezirksregierung Detmold (Dezernat 53) schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss mindestens eine Woche vor dem beabsichtigten Inbetriebnahmetermin vorliegen. Soweit die Inbetriebnahme einzelner Aggregate in größeren Zeitabständen erfolgt, sind die jeweiligen Inbetriebnahmetermine mitzuteilen.
- 1.2 Die Bezirksregierung Detmold (Dezernat 53) ist über alle besonderen Vorkommnisse, durch welche die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit erheblich belästigt oder gefährdet werden könnte, sofort fernmündlich zu unterrichten; unabhängig davon sind umgehend alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind. Der Bezirksregierung Detmold (Dezernat 53) ist auf Anforderung ein umfassender Bericht über die Ursachen der Störung unverzüglich zuzusenden.

Auf die unabhängig hiervon bestehenden Anzeige- und Mitteilungspflichten nach §§ 2 und 3 der Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung wird hingewiesen.

1.3 Hinweis

Mit der Genehmigung ist keine Kapazitätserhöhung der Anlage zur Herstellung von Holzfaserplatten/ Holzspanplatten verbunden. Die genehmigte Wasserverdampfungsleistung des Fasertrockners beträgt 13t/h und dokumentiert die Kapazitätsbegrenzung der Faserplattenherstellung.

Die Trockenspanleistung der Holzspänetrockner 1 und 2 bleibt mit max. 60,7 t/h unverändert.

- 1.4 Die genehmigten Änderungen sind im Überwachungsplan nach § 6 TEHG und allgemein bei der Emissionsberichterstattung nach § 5 TEHG zu berücksichtigen. Der angepasste Überwachungsplan ist der DEHST zur Zustimmung vorzulegen.

2. Immissionsschutzrechtliche Auflagen

2.1 Anforderungen an den Brennstofftransport

2.1.1 Das Blasgut „Holzstaub“ (für die thermische Verwertung) ist

- von der Material-Annahmestation (Brennstofflager 2) – Neu, BE 1.02.03
über eine rundum geschlossene Saugzug-Förderanlage der Material-Vorlage im Bereich der Feuerungsanlage
- Heißgaserzeuger 7 und 8
zu verbringen.

Die beim Befüllen des Brennstoffsilos (BE 1.03.03) freiwerdende Verdrängungsluft ist einer Entstaubungsanlage (Siloaufsatzfilter) zuzuführen. Die staubförmigen Emissionen im gereinigten Abgas dürfen eine Massenkonzentration von 5 mg/m^3 nicht überschreiten.

Der Emissionswert bezieht sich auf das Volumen des Abgases im Normzustand (273,15 K, 1013 hPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf.

2.2 Anforderungen an Brennstoffe

2.2.1 Als Brennstoffe für die Feuerungsanlage:

- Heißgaserzeuger HGE 1 (BE 1.12), HGE 7, HGE 8

sind zugelassen:

- Erdgas,
- Holzstaub aus werkseigenen Produktionsresten,
- Holzstaub aus naturbelassenem Holz,
- gestrichenes, lackiertes oder beschichtetes Holz oder Sperrholz, Spanplatten, Faserplatten oder sonst verleimtes Holz sowie daraus anfallende Resten, soweit keine Holzschutzmittel aufgetragen oder infolge einer Behandlung enthalten sind oder Beschichtungen keine halogenorganischen Verbindungen oder Schwermetalle enthalten.

2.2.2 Der Einsatz von Altholz als Holzbrennstoff wird auf die Altholzkategorien A I (naturbelassenes Holz) und A II (verleimtes, gestrichenes, beschichtetes, lackiertes oder anderweitig behandeltes Altholz ohne halogenorganische Verbindungen oder Schwermetalle in der Beschichtung und ohne Holzschutzmittel) gem. § 2 Nr. 4 Buchstabe b der „Verordnung über die Entsorgung von Altholz“ eingeschränkt.

2.2.3 Als Brennstoffe für die Feuerungsanlage:

- Heißgaserzeuger HGE 1 (BE 1.11) und HGE 2

sind zugelassen:

- Heizöl EL nach DIN 51603 Teil 1
- Heizöl S nach DIN 51603 Teil 3
- Holzstaub aus werkseigenen Produktionsresten,
- Holzstaub aus naturbelassenem Holz,
- gestrichenes, lackiertes oder beschichtetes Holz oder Sperrholz, Spanplatten, Faserplatten oder sonst verleimtes Holz sowie daraus anfallende Resten, soweit keine Holzschutzmittel aufgetragen oder infolge einer Behandlung enthalten sind oder Beschichtungen keine halogenorganischen Verbindungen oder Schwermetalle enthalten.

2.2.4 Als Brennstoffe für die Feuerungsanlage:

- Heißgaserzeuger HGE 3

ist zugelassen:

- Heizöl EL nach DIN 51603 Teil 1
- Erdgas

2.2.5 Als Brennstoffe für die Feuerungsanlage:

- Heißgaserzeuger HGE 4 und HGE 6

ist zugelassen:

- Erdgas

2.2.6 Der Einsatz von Altholz als Holzbrennstoff wird auf die Altholzkategorien A I (naturbelassenes Holz) und A II (verleimtes, gestrichenes, beschichtetes, lackiertes oder anderweitig behandeltes Altholz ohne halogenorganische Verbindungen oder Schwermetalle in der Beschichtung und ohne Holzschutzmittel) gem. § 2 Nr. 4 Buchstabe b der „Verordnung über die Entsorgung von Altholz“ eingeschränkt.

2.3 Energieerzeugung

2.3.1 Anforderungen an die Heißgaserzeuger HGE 7 und HGE 8 (Betriebsindikatoren)

Betriebsart 1: Einsatz von Holzresten und Altholz der Altholzkategorie A 1 und A2

Im Abgas des Heißgaserzeugers dürfen im Heißgas vor der Umluft-/Zuluftzumischung folgende Massenkonzentrationen nicht überschritten werden:

Tabelle 1

Betriebsindikator	Massenkonzentration	Messstelle für Heißgaserzeuger 7 und 8
Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid	0,40 g/m ³	Rauchgasweg hinter Staub/Gasbrenner, hinter Saugzugventilator
Kohlenmonoxid	0,15 g/m ³	
Organische Stoffe Gesamt-C _{org}	10 mg/m ³	
Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid, angegeben als Schwefeldioxid	1,0 g/m ³	

Betriebsart 2: Einsatz von Erdgas

Im Abgas des Heißgaserzeugers dürfen im Heißgas vor der Umluft-/Zuluftzumischung folgende Massenkonzentrationen nicht überschritten werden:

Tabelle 2

Betriebsindikator	Massenkonzentration	Messstelle für Heißgaserzeuger 7 und 8
Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid	0,15 g/m ³	Rauchgasweg hinter Staub/Gasbrenner, hinter Saugzugventilator
Kohlenmonoxid	50 mg/m ³	
Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid, angegeben als Schwefeldioxid	10 mg/m ³	

Betriebsart 3: Mischbetrieb (Holzstaub und Erdgas)

Die Emissionswerte sind nach dem Verhältnis des mit dem Brennstoff „Holzstaub“ und dem Brennstoff „Erdgas“ jeweils zugeführten Wärmehalts zur insgesamt zugeführten Wärmemenge zu ermitteln. Die für die Feuerungsanlage im Mischbetrieb maßgeblichen Emissionswerte ergeben sich durch Addition der so ermittelten Werte. Hierbei ist wie folgt zu verfahren:

Aus der zum Betrieb der Feuerungsanlage eingesetzten Menge an „Holzstaub“ ist die holzstaubbezogene Wärmemenge zu ermitteln. Aus der zum Betrieb der Feuerungsanlage eingesetzten Erdgasmenge ist die erdgasbezogene Wärmemenge zu ermitteln.

Aus den jeweiligen Wärmemengen für die Brennstoffe Erdgas und Holzstaub und der insgesamt mit beiden Brennstoffen zugeführten Wärmemenge sind die für Staub, Kohlenmonoxid, Stickstoffoxide (als Stickstoffdioxid), organische Stoffe (Gesamtkohlenstoff) und Schwefeloxide (als Schwefeldioxid) nach der folgenden Berechnungsformel zu ermitteln:

$$E_m = E_1 \times \frac{W_1}{W_G} + E_2 \times \frac{W_2}{W_G}$$

E_m	=	Misch-Emissionswert
E_1	=	der für Erdgas jeweils geltende Emissionswert
E_2	=	der für staubförmige Holzbrennstoffe jeweils geltende Emissionswert
W_1	=	die mit Erdgas zugeführte Wärmemenge
W_2	=	die mit staubförmigen Holzbrennstoffen zugeführte Wärmemenge
W_G	=	insgesamt mit den beiden Brennstoffen zugeführte Wärmemenge

Für E_1 und E_2 sind jeweils die in diesem Bescheid genannten Emissionswerte einzusetzen.

Abweichend davon finden die Emissionsbegrenzungen für den Brennstoff Anwendung, für den der höchste Emissionswert gilt, wenn während des Betriebes der Feuerung der Anteil dieses Brennstoffes an der insgesamt zugeführten Energie mindestens 70 v.H. beträgt.

Die Emissionswerte beziehen sich auf das Volumen des Abgases im Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf. Die Luftmengen, die einer Einrichtung der Anlage zugeführt werden, um das Abgas zu verdünnen oder zu kühlen, müssen bei der Bestimmung der Massenkonzentration unberücksichtigt bleiben. Sie sind auf die für die Feuerungsanlage festgelegten Bezugssauerstoffgehalte zu beziehen.

Beim Betrieb einer Feuerung als Mischfeuerung sind die für den jeweiligen Brennstoff festgelegten Bezugssauerstoffgehalte nach dem Verhältnis der mit diesem Brennstoff zugeführten Energie zur insgesamt zugeführten Energie analog zu der aufgeführten Gleichung zu errechnen.

2.3.2 Anforderungen an die Heißgaserzeuger HGE 1 und HGE 2 (Betriebsindikatoren)

Betriebsart 1: Einsatz von Holzresten und Altholz der Altholzkategorie A 1 und A2

Im Abgas der Heißgaserzeuger dürfen im Heißgas vor der Umluft-/Zuluftzumischung folgende Massenkonzentrationen nicht überschritten werden:

Tabelle 1

Betriebsindikator	Massenkonzentration	Messstelle für Heißgaserzeuger 1	Messstelle für Heißgaserzeuger 2
Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid	0,40 g/m ³	Rauchgasweg hinter Brennkammer, vor Trommeltrockner 1	Rauchgasweg hinter Brennkammer, vor Trommeltrockner 2
Kohlenmonoxid	0,25 g/m ³		
Organische Stoffe Gesamt-C _{org}	10 mg/m ³		
Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid, angegeben als Schwefeldioxid	1,0 g/m ³		

Betriebsart 2 (HGE 1, BE 1.12): Einsatz von Erdgas

Im Abgas des Heißgaserzeugers dürfen im Heißgas vor der Umluft-/Zuluftzumischung folgende Massenkonzentrationen nicht überschritten werden:

Tabelle 2

Betriebsindikator	Massenkonzentration	Messstelle für Heißgaserzeuger 1
Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid	0,15 g/m ³	Rauchgasweg hinter Brennkammer, vor Trommeltrockner 1
Kohlenmonoxid	50 mg/m ³	
Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid, angegeben als Schwefeldioxid	10 mg/m ³	

Betriebsart 3 (HGE 1, BE 1.11 und HGE 2): Einsatz von Heizöl EL

Im Abgas des Heißgaserzeugers dürfen im Heißgas vor der Umluft-/Zuluftzumischung folgende Massenkonzentrationen nicht überschritten werden:

Tabelle 3

Betriebsindikator	Massenkonzentration	Messstelle für Heißgaserzeuger 1	Messstelle für Heißgaserzeuger 2
Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid	0,25 g/m ³	Rauchgasweg hinter Brennkammer, vor Trommeltrockner 1	Rauchgasweg hinter Brennkammer, vor Trommeltrockner 2
Kohlenmonoxid	80 mg/m ³		

Betriebsart 4 (HGE 1, BE 1.11 und HGE 2): Einsatz von Heizöl S

Im Abgas der Heißgaserzeuger dürfen im Heißgas vor der Umluft-/Zuluftzumischung folgende Massenkonzentrationen nicht überschritten werden:

Tabelle 4

Betriebsindikator	Massenkonzentration	Messstelle für Heißgaserzeuger 1	Messstelle für Heißgaserzeuger 2
Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid	0,35 g/m ³	Rauchgasweg hinter Brennkammer, vor Trommeltrockner 1	Rauchgasweg hinter Brennkammer, vor Trommeltrockner 2
Kohlenmonoxid	80 mg/m ³		
Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid, angegeben als Schwefeldioxid	0,85 g/m ³		
Nickel und seine Verbindungen, angegeben als Ni	0,85 g/m ³		

Betriebsart 5: Mischbetrieb (Holzstaub und Erdgas, Holzstaub und Heizöl EL, Holzstaub und Heizöl S)

Die Emissionswerte sind nach dem Verhältnis des mit dem Brennstoff „Holzstaub“ und dem Brennstoff „Erdgas; Heizöl EL; Heizöl S“ jeweils zugeführten Wärmeinhalts zur insgesamt zugeführten Wärmemenge zu ermitteln. Die für die Feuerungsanlage im Mischbetrieb maßgeblichen Emissionswerte ergeben sich durch Addition der so ermittelten Werte. Hierbei ist wie folgt zu verfahren:

Aus der zum Betrieb der Feuerungsanlage eingesetzten Menge an „Holzstaub“ ist die holzstaubbezogene Wärmemenge zu ermitteln. Aus der zum Betrieb der Feuerungsanlage eingesetzten Erdgasmenge bzw. Heizölmenge ist die brennstoffbezogene Wärmemenge zu ermitteln. Aus den jeweiligen Wärmemengen für Brennstoffe und der insgesamt mit den Brennstoffen zugeführten Wärmemenge sind die für Staub, Kohlenmonoxid, Stickstoffoxide (als Stickstoffdioxid), organische Stoffe (Gesamtkohlenstoff) und Schwefeloxide (als Schwefeldioxid) nach der folgenden Berechnungsformel zu ermitteln:

$$E_m = E_1 \times \frac{W_1}{W_G} + E_2 \times \frac{W_2}{W_G}$$

E_m = Misch-Emissionswert
 E_1 = der für Erdgas jeweils geltende Emissionswert
 E_2 = der für staubförmige Holzbrennstoffe jeweils geltende Emissionswert
 W_1 = die mit Erdgas zugeführte Wärmemenge
 W_2 = die mit staubförmigen Holzbrennstoffen zugeführte Wärmemenge
 W_G = insgesamt mit den beiden Brennstoffen zugeführte Wärmemenge

Für E_1 und E_2 sind jeweils die in diesem Bescheid genannten Emissionswerte einzusetzen.

Abweichend davon finden die Emissionsbegrenzungen für den Brennstoff Anwendung, für den der höchste Emissionswert gilt, wenn während des Betriebes der Feuerung der Anteil dieses Brennstoffes an der insgesamt zugeführten Energie mindestens 70 v.H. beträgt.

Die Emissionswerte beziehen sich auf das Volumen des Abgases im Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf. Die Luftmengen, die einer Einrichtung der Anlage zugeführt werden, um das Abgas zu verdünnen oder zu kühlen, müssen bei der Bestimmung der Massenkonzentration unberücksichtigt bleiben. Sie sind auf die für die Feuerungsanlage festgelegten Bezugssauerstoffgehalte zu beziehen.

Beim Betrieb einer Feuerung als Mischfeuerung sind die für den jeweiligen Brennstoff festgelegten Bezugssauerstoffgehalte nach dem Verhältnis der mit diesem Brennstoff zugeführten Energie zur insgesamt zugeführten Energie analog zu der aufgeführten Gleichung zu errechnen.

2.3.3 Anforderungen an die Heißgaserzeuger HGE 3, HGE 4 und HGE 6 (Betriebsindikatoren)

- Betriebsart 1:** Einsatz von Heizöl EL nach DIN 51603 Teil 1
Betriebsart 2: Einsatz von Erdgas

Im Abgas der Heißgaserzeuger dürfen im Heißgas vor der Umluft-/Zuluftzumischung folgende Massenkonzentrationen nicht überschritten werden:

Tabelle 1

Betriebsindikator	Massen-Konzentration für Betriebsart 1	Massen-Konzentration für Betriebsart 2	Messstelle für HGE 3	Messstelle für HGE 4	Messstelle für HGE 6
Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid	250 mg/m ³	150 mg/m ³	Vor Zuluft-Zumischung	Vor Zuluft-Zumischung	Vor Zuluft-Zumischung
Kohlenmonoxid	80 mg/m ³	80 mg/m ³			

2.3.4 Für alle Heißgaserzeuger sind die Bezugs-Sauerstoffgehalte in Abstimmung mit der Bezirksregierung Detmold beim Einsatz der unter 2.2 genannten Brennstoffe zu ermitteln. Grundvoraussetzung für diese Ermittlung ist ein optimierter Betrieb der Feuerungsanlage.

Die so ermittelten Sauerstoffgehalte gelten für alle folgenden Ermittlungen von Emissionswerten als Bezugssauerstoffgehalt (Bezugs-O₂).

2.4 Diskontinuierliche Emissionsmessungen

2.4.1 Frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme, ist durch einen nach § 26 BImSchG bekanntgegebene Stelle die Massenkonzentration der Stoffe, für die in diesem Bescheid an diskontinuierlich zu überwachenden Abgasquellen Emissionsbegrenzungen festgelegt sind

- Organische Stoffe (Gesamt-C_{org})**
- Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid, angegeben als Schwefeldioxid**
- Nickel und seine Verbindungen, angegeben als Ni**

**Gesamtstaub
bei Betrieb des HGE 7 als Feuerungsanlage über Abgaskamin**

**Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid
Kohlenmonoxid
bei Betrieb der HGE 3, HGE 4 und HGE 6**

messen zu lassen. (Abnahmemessung)

Die Emissionsmessungen sind jeweils nach Ablauf von 3 Jahren zu wiederholen (wiederkehrende Messungen)

2.4.2 Für die Ermittlung der Emissionen sind – soweit noch nicht vorhanden - Messplätze und Probenahmestellen entsprechend der DIN EN 15259 - Luftbeschaffenheit - Messung von Emissionen aus stationären Quellen - Messstrategie, Messplanung, Messbericht und Gestaltung von Messplätzen – einzurichten.

2.4.3 Mit der Durchführung der Emissionsmessungen ist ein nach § 26 BImSchG zugelassenes Messinstitut zu beauftragen.

Vor Beginn der Messungen ist durch das beauftragte Messinstitut ein Messplan zu erstellen, in dem Art und Umfang der beabsichtigten Messungen dargestellt sind.

2.4.4 Die Ermittlung der Emissionen ist unter Beachtung der Regelungen der Nr. 5.3.2 TA Luft durchzuführen, insbesondere unter Beachtung der in Nr. 5.3.2.2 TA Luft vorgeschriebenen Zahl der halbstündigen Einzelmessungen und der dort genannten Betriebsbedingungen, die erfahrungsgemäß zu den höchsten Emissionen führen können. Das Ergebnis jeder Einzelmessung ist als Halbstundenmittelwert zu ermitteln und anzugeben.

2.4.5 Die Messungen zur Feststellung der Emissionen sind unter Einsatz von Messverfahren und Messeinrichtungen durchzuführen, die dem Stand der Messtechnik entsprechen. Die Nachweisgrenze des Messverfahrens soll kleiner als ein Zehntel der zu überwachenden Emissionsbegrenzung sein. Die Emissionsmessungen sind unter Beachtung der in Anhang 6 der TA Luft aufgeführten Richtlinien und Normen des VDI/DIN – Handbuchs "Reinhaltung der Luft" und der dort beschriebenen Messverfahren durchzuführen. Die jeweilige Probenahme soll der DIN EN 15259 entsprechen.

2.4.6 Die Messungen zur Feststellung der Emissionen sind so durchzuführen, dass die Ergebnisse für die Emissionen der Anlage repräsentativ und bei vergleichbaren Anlagen und Betriebsbedingungen miteinander vergleichbar sind. Die Messplanung soll der DIN EN 15259 entsprechen.

2.4.7 Über das Ergebnis der Messungen sind Messberichte erstellen zu lassen. Die Messberichte sollen Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten.

2.4.8 Durch eine entsprechende Beauftragung des nach § 26 BImSchG zugelassenen Messinstitutes ist sicherzustellen, dass eine Ausfertigung des Messberichtes der Bezirksregierung Detmold unmittelbar und innerhalb von 6 Wochen nach Durchführung der Messungen übersandt wird.

2.4.9 Die Emissionsbegrenzungen sind eingehalten, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit die festgelegten Emissionsbegrenzungen nicht überschreitet.

2.4.10 Bei diskontinuierlich zu überwachenden Abgasquellen können wiederkehrende Emissionsmessungen entfallen, wenn durch andere Überwachungsmaßnahmen, z.B.:

- Einbau von Messeinrichtungen zur Überwachung des Differenzdruckes zwischen Rohgas und Reingas oder
- Einbau von durch das Bundesumweltministerium anerkannten, kontinuierlich arbeitenden Messeinrichtungen zwischen Abgasfilter und Abgaskamin

sichergestellt werden kann, dass die festgelegten Emissionsbegrenzungen nicht überschritten werden. Dazu ist ein Antrag bei der Bezirksregierung Detmold mit allen erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

2.4.11 Mit Zustimmung durch die Bezirksregierung Detmold kann auf die Erst- und die Wiederholungsmessungen in der Abluft des Abluftstromes „Siloaufsatzfilter“ (Holzstaubsilo 1 und 2) verzichtet werden. Als Ersatz für die Durchführung diskontinuierlicher Emissionsmessungen gelten die nachfolgenden Voraussetzungen:

- Die Filteranlagen sind in regelmäßigen Abständen auf Funktionsfähigkeit zu überprüfen. Die Kontrollen sind regelmäßig auf das Betriebsjahr zu verteilen, mindestens 6 x jährlich durchzuführen und mit dem innerbetrieblich vorhandenen Controllingssystem zu verbinden. Mit den regelmäßigen Filteranlagenkontrollen ist bei Inbetriebnahme der Filteranlage zu beginnen.

2.4.12 Die Holzstaubsiloplanzen sind mit einer kontinuierlichen Füllstandsmessung auszurüsten, wobei Folgendes gewährleistet sein muss:

- max. Füllstand – Abschalten der Befüllung

2.5 Kontinuierliche Emissionsmessungen

2.5.1 Im Abgasstrom der folgenden Betriebseinrichtungen sind vom Bundesumweltministerium anerkannte, kontinuierlich arbeitende Messeinrichtungen für die Ermittlung der nachfolgend genannten Luftschadstoffe zu installieren und zu betreiben:

Bezeichnung	Messkomponente	Messstelle
Heißgaserzeuger 1	Stickstoffdioxid Kohlenmonoxid	Rauchgasweg hinter Brennkammer, vor Trommeltrockner 1
Heißgaserzeuger 2	Stickstoffdioxid Kohlenmonoxid	Rauchgasweg hinter Brennkammer, vor Trommeltrockner 2
Heißgaserzeuger 7	Stickstoffdioxid Kohlenmonoxid	Rauchgasweg hinter Staub/Gasbrenner, hinter Saugzugventilator
Heißgaserzeuger 8	Stickstoffdioxid Kohlenmonoxid	Rauchgasweg hinter Staub/Gasbrenner, hinter Saugzugventilator

Zusätzlich sind zur Auswertung und Beurteilung der kontinuierlichen Messungen die erforderlichen Betriebsparameter, wie:

- Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas
- Temperatur des Abgases
- Feuchtegehalt des Abgases
- statischer Druck des Abgases

kontinuierlich zu ermitteln.

2.5.2 Der ordnungsgemäße Einbau der Messeinrichtungen ist durch eine nach § 26 BImSchG bekanntgegebene Stelle zu überprüfen, zu bescheinigen und der Bezirksregierung Detmold zu bescheinigen.

2.5.3 Die Messeinrichtungen sind nach der Inbetriebnahme von einer nach § 26 BImSchG bekanntgegebenen Stelle kalibrieren und wiederkehrend jährlich einmal auf Funktionsfähigkeit überprüfen zu lassen. Die Kalibrierung ist nach der Richtlinie VDI 3950 in der jeweils geltenden Fassung durchzuführen.

Die Kalibrierung der Messeinrichtungen ist nach jeder wesentlichen Änderung sowie wiederkehrend alle 3 Jahre wiederholen zu lassen. Die Berichte über das Ergebnis der Kalibrierung und der Prüfung der Funktionsfähigkeit sind der Bezirksregierung Detmold innerhalb von 8 Wochen zu übersenden.

2.5.4 Die Messeinrichtungen dürfen nur von ausgebildetem Fachpersonal betreut werden.

2.5.5 Mit dem Hersteller der Messeinrichtungen oder einer Wartungsfirma ist ein Wartungsvertrag über mindestens eine jährliche Überprüfung dieser Einrichtungen abzuschließen. Auf den Wartungsvertrag kann verzichtet werden, wenn eine eigene Mess- und Regelwerkstatt mit qualifiziertem Personal zur Verfügung steht.

2.5.6 Die Auswertung, Beurteilung, Klassierung und Speicherung der kontinuierlichen Messungen der Emissions-, Bezugs- und Betriebsgrößen ist durch geeignete Emissionsrechner vorzunehmen. Einbau und Parametrierung der Emissionsrechner ist durch eine nach § 26 BImSchG bekanntgegebene Stelle zu überprüfen und zu bescheinigen.

Alle Messwerte, die innerhalb der Betriebszeit der kontinuierlich gemessenen Anlagen anfallen, sind in die Auswertung einzubeziehen. Beginn und Ende des jeweiligen Anlagenbetriebes sind den Emissionsrechnern über Statussignale mitzuteilen.

Die Messwerte müssen aufintegriert und unter Zugrundelegung der bei der Kalibrierung ermittelten Regressionskurven in die jeweilige physikalische Größe (in der Regel die Massenkonzentration) umgerechnet werden.

2.5.7 Aus den Messwerten ist für jede aufeinanderfolgende halbe Stunde der Halbstundenmittelwert zu bilden. Die Halbstundenmittelwerte sind ggf. auf die jeweiligen Bezugsgrößen umzurechnen und zu speichern.

Aus den Halbstundenmittelwerten ist für jeden Kalendertag der Tagesmittelwert, bezogen auf die tägliche Betriebszeit zu bilden und zu speichern.

2.5.8 Die Emissionsbegrenzungen sind eingehalten, wenn

- sämtliche Tagesmittelwerte die jeweils festgelegte Konzentration und
- sämtliche Halbstundenmittelwerte das 2fache der jeweils festgelegten Konzentration

nicht überschreiten.

Überschreitungen sind gesondert auszuweisen und der Bezirksregierung Detmold unverzüglich mitzuteilen.

2.5.9 Bei Ausfall der Messeinrichtungen oder der Messwertrechner und/oder der Emissionsrechner zur Ermittlung und Verarbeitung der Bezugsgrößen:

- Volumengehalt an Sauerstoff
- Temperatur
- Feuchtegehalt
- statischer Druck

für die Bestimmung der bezogenen Massenkonzentrationen ist die weitere Auswertung mit Ersatzwerten fortzusetzen.

Die Ersatzwerte sind vor Inbetriebnahme im Rahmen der erstmaligen Kalibrierung der Messeinrichtungen und der Messwertrechner/Emissionsrechner im Einvernehmen mit der Bezirksregierung Detmold und einem nach § 26 BImSchG anerkannten Messinstitut für Emissionsmessungen festzulegen.

Für den Heißgaserzeuger 7 ist als Ersatzwert für die Bezugsgröße „Volumengehalt an Sauerstoff“ der nach Auflage Nr. 2.3.2 ermittelte jeweilige Sauerstoffgehalt anzusetzen.

2.5.10 Die Ergebnisse der bewerteten kontinuierlichen Emissionsmessungen eines Kalenderjahres sind der Bezirksregierung Detmold innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres als zusammenfassende Darstellung vorzulegen.

2.6 Emissionsfernüberwachung

2.6.1 Alle kontinuierlich ermittelten Emissions- Betriebs- und Bezugsgrößen der Heißgaserzeugers 1 und 2, 7 und 8 sind durch Anschluss an das Emissionsfernüberwachungssystem (EFÜ) des Landes Nordrhein-Westfalen an die Bezirksregierung Detmold zu übermitteln. Die Übertragung hat entweder unter Verwendung des vom Land NRW zur Verfügung gestellten Standard-B-Programmes oder unter Verwendung eines betriebseigenen Programmes zu erfolgen.

2.6.2 Die Installation und die Anpassung des Standard-B-Programmes sind Aufgabe des Betreibers. Im Falle der Eigenerstellung des Programmes ist die von der Bezirksregierung Detmold zur Verfügung gestellte "Schnittstellendefinition EFÜ" zu erfüllen. Der Nachweis über die Einhaltung der Schnittstellendefinition ist mit den nachfolgenden Funktionalitäten durch den Betreiber zu erfüllen:

- Übertragung aller validierten Mittelwerte (z. B. im 1/2-Stundenraster) der Emissionswerte und Betriebsgrößen gemäß den Forderungen des Genehmigungsbescheides oder der Überwachungsbehörde,
- Übertragung von Zustandskennungen (Status) zu jedem Mittelwert,
- Übertragung der jeweils gültigen Grenzwerte und der Standardabweichung zu jeder Messgröße,
- Einhaltung der EFÜ-Schnittstellendefinition in der jeweils gültigen Fassung,
- regelmäßige Datenübertragung zur Überwachungsbehörde (täglich)

- jederzeitiger Abruf von Daten bis zum aktuellen Zeitpunkt durch die Überwachungsbehörde,
- spontane Datenlieferung durch das Betreibersystem bei Grenzwertverletzungen,
- Abruf von Daten der letzten 24 Monate durch die Überwachungsbehörde,
- Übertragung von erläuternden Kurztexten zu Ereignissen durch den Betreiber,
- Übertragung einer Kommentierung mit der Übertragung der Ergebnisse,
- Möglichkeit zur Übertragung von Prozessbildern der überwachten Anlage
- Selbstanmeldung von Betreibersystemen beim Rechner der Überwachungsbehörde und Übertragung von Datenmodellen mit Protokollierung
- Übertragung von Datenmodelländerungen innerhalb von 24 h

Hinweis:

Die Kosten für die funktionsfähige Installation der Hard- und Software und für den Betrieb des Systems sowie für die Abnahme einen betreibereigenen Programmes durch eine vom Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen sind vom Anlagenbetreiber zu tragen.

- 2.6.3 Nach der Installation ist eine Prüfung der EFÜ- Abläufe einschließlich Fehlerreaktionen durch eine gem. § 26 BImSchG anerkannte Stelle durchzuführen und der ordnungsgemäße Betrieb des Systems zu bescheinigen. Das EFÜ System sowie der EFÜ-Übergaberechner sind in die jährliche Funktionsprüfung und in die Kalibrieren – wiederkehrend alle 3 Jahre nach Nr. 2.5.3- einzubeziehen.
- 2.6.4 Zur Gewährleistung eines sicheren Betriebes ist für den installierten EFÜ- Übergaberechner eine ständige Wartung sicherzustellen und mindestens eine wöchentliche Überprüfung der Funktionsfähigkeit vorzunehmen.

2.7 Anlagensteuerung:

- 2.7.1 Die Feuerungsanlagen der Heißgaserzeuger 3, 4 und 6 (Stand-By-Anlagen) sind mit den Feuerungsanlage der Heißgaserzeuger 1 und 2, 7 und 8 so zu verriegeln bzw. so zu steuern, dass ein Parallelbetrieb (zeitgleicher Betrieb) der Anlagen nicht erfolgen kann.

Hinweis:

Die gegenseitige Verriegelung der Feuerungsanlagen kann durch Netzumschalter oder Leistungstrennschalter mit entsprechenden Statussignalen erfolgen.

2.7.2 Betrieb der HGE 7 und HGE 8 bei Ausfall von Holzspänetrocknern

Bei Ausfall der Holz Trocknungseinrichtungen ist der Betrieb der Heißgaserzeuger 7 und 8 als Feuerungsanlage ausschließlich mit dem Brennstoff „Erdgas“ zugelassen. In dieser Betriebsweise ist das Abgas der Feuerungsanlage über einen Abgaskamin bei HGE 7 mit einer Quelhöhe von 21,7 m und bei HGE 8 mit einer Quelhöhe von 12 m über Erdgleiche – senkrecht nach oben – mit einer Abgasgeschwindigkeit von mind. 7 m/s ungehindert ins Freie zu leiten und darf folgende Emissionswerte nicht überschreiten:

Parameter	Massen- konzentration	Messstelle für Heißgaserzeuger 7 bei betrieb als Feuerungsanlage über Abgaskamin
Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid	0,15 g/m ³	Rauchgasweg im Abgaskamin
Kohlenmonoxid	50 mg/m ³	
Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid, angegeben als Schwefeldioxid	10 mg/m ³	
Gesamtstaub	5 mg/m ³	

2.7.3 Die Emissionswerte beziehen sich auf das Volumen des trockenen Abgases im Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa) und auf einen Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas von 3 %. Die Luftmengen, die einer Einrichtung der Anlage zugeführt werden, um das Abgas zu verdünnen oder zu kühlen, müssen bei der Bestimmung der Massenkonzentration unberücksichtigt bleiben.

2.7.4 Bei Ausfall der Holzspänetrockner 1 und/ oder Holzspänetrockner 2 ist das das Umfahren der Abgasreinigungsanlage SEKA 32 (Bypassbetrieb) nur bei Notabfahrbetriebszuständen zulässig, bei denen das Abgas infolge Ausfalls der Stromversorgung, Ausfall der Saugzuggebläse oder Ausfall der Abgasreinigungsanlage nicht über die Abgasreinigungsanlage gefahren werden kann. Jeder Bypassbetrieb ist über Statussignale nach Datum, Zeit und Dauer zu erfassen und der Genehmigungsbehörde mit einer Ursachenbegründung zu übermitteln.

3.0 Lärmeinwirkungen

3.1 Beim Umbau bzw. bei der Inbetriebnahme der mit der Genehmigung erfassten Betriebseinrichtungen ist sicherzustellen, dass die von den Teilanlagen verursachten Lärmimmissionen die in der folgenden Tabelle aufgelisteten Teilbeurteilungspegel ($L_{r,T,N}$) nicht überschreiten, damit eine Erhöhung der Lärmimmissionen beim Betrieb der Gesamtanlage nicht erfolgt:

Immissionsorte		Immissionsrichtwerte ($IRW_{T,N}$) und Teilbeurteilungspegel ($L_{r,T,N}$)			
		Tagzeit		Nachtzeit	
		IRW_T	$L_{r,T}$	IRW_N	$L_{r,N}$
I01	Im Bruch 22	60	25	46	25
I02	Bangern 16	60	23	45	23
I05	Am Kösterberg 16	55	12	40	8
I06	Am Schwandberg 28	60	21	45	21
I07	Waldweg 86	55	28	40	24

3.2 Die Ermittlung und die Beurteilung der Geräuschimmissionen hat auf der Grundlage der TA Lärm unter Berücksichtigung folgender, allgemeiner Grundsätze der TA Lärm zu erfolgen :

- a) Die Immissionswerte beziehen sich auf folgende Zeiten:
 tags: 06.00 Uhr - 22.00 Uhr
 nachts: 22.00 Uhr - 06.00 Uhr
- b) Maßgebend für die Beurteilung der Nacht ist die volle Nachtstunde (z.B. 01.00 - 02.00 Uhr) mit dem höchsten Beurteilungspegel, zu dem die mit der Genehmigung erfasste Anlage relevant beiträgt.
- c) Für folgende Zeiten ist am Immissionsort I 5 und I 7 bei der Ermittlung des Beurteilungspegels die erhöhte Störwirkung von Geräuschen durch einen Zuschlag von 6 dB(A) zu berücksichtigen:
 an Werktagen: 06.00 Uhr - 07.00 Uhr
 20.00 Uhr - 22.00 Uhr
 an Sonn- und Feiertagen: 06.00 Uhr - 09.00 Uhr
 13.00 Uhr - 15.00 Uhr
 20.00 Uhr - 22.00 Uhr
- d) Einzelne Geräuschspitzen dürfen die Immissionswerte am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.

3.3 Fahrzeuggeräusche auf dem Betriebsgrundstück einschließlich der Betriebszufahrten von den Einmündungsstellen von und zur „Leopoldstaler Straße“ sind der mit diesem Genehmigungsbescheid erfassten Anlage zuzurechnen und zusammen mit den übrigen zu berücksichtigenden Anlagengeräuschen nach TA Lärm zu erfassen und zu beurteilen.

3.4 Die Nutzung der Produktionsanlage erfolgt in der Nachtzeit (ungünstigste Nachtstunde) unter folgenden grundsätzlichen Voraussetzungen:

Produktionsbetrieb einschließlich Betrieb von

- Messerringzerspaner
- Hammermühle
- Langholzerspaner
- Holzspänetrockner und Holzfasertrockner
- Spanplattenanlage mit Nebeneinrichtungen
- Faserplattenanlage mit Nebeneinrichtungen
- Sägen- und Schleifeinrichtungen
- Elemente- und Veredlungswerk
- Hacker 2
- keine Transportbewegungen mit Abrollcontainern und Sattelaufliegern in der Nachtzeit
- Radladerbetrieb maximal 0,5 h/Nachtstunde und maximal 4 h in der Nachtzeit auf dem Holzlagerplatz 1
- kein Radladerbetrieb auf dem Holzlagerplatz 2 in der Nachtzeit
- kein Radladerbetrieb auf dem Holzlagerplatz 3 in der Nachtzeit
- Türen, Tore und Fenster der gesamten Produktionsanlage sind zur Nachtzeit geschlossen
- Maximal 6 LKW-Bewegungen pro Stunde für die Holzanlieferung am Hacker 2
- Kein Betrieb des Gebrauchtholzzerkleinerers auf dem Holzplatz 3 in der Nachtzeit.

3.5 Für die schallschutztechnischen Maßnahmen wird eine baubegleitende Gutachtertätigkeit festgelegt. Mit den nachfolgend bezeichneten Prüfungen ist ein Sachverständiger für Schallschutz zu beauftragen:

- a) Die erforderlichen Einzelmaßnahmen sind mit dem Gutachter abzustimmen (genaue Feststellung der Materialien und Elemente). Dabei ist vom Gutachter insbesondere auf die richtige Einhaltung der Reihenfolge der baulichen Maßnahmen zu achten, damit die in den schalltechnischen Gutachten berücksichtigte Abschirmwirkung dieser Gebäude vollständig zur Wirkung kommen kann.
- b) Dem Baufortschritt entsprechend sind nach Abschluss der Detailplanungen und vor Beginn der zugehörigen Bauphasen die baureifen Ausführungszeichnungen und Beschreibungen dem Gutachter zur Prüfung vorzulegen.
- c) Insbesondere ist dem Gutachter die Wirksamkeit der in den Tabellen 3.5.1 - 3.5.3 genannten schallschutztechnischen Maßnahmen nachzuweisen.

Tabelle 3.5.1

Schallschutztechnische Maßnahmen HGE 8:

Geräuschquelle	Anforderung	Maßnahme
Brenner, Pumpen, Verteileranlagen	Einhausung	Maßnahme nach Tabelle 3.6.2
Verbrennungsluftventilator	Schallisolierung	Mineralfaserdämmung $d \geq 80$ mm, entdröhntes Stahlblech oder Aluminiumblech $d \geq 1,0$ mm
Verbrennungsluftleitung	Schallisolierung	
Ventilatoren	Schalldämpfer	Ansaugschalldämpfer
Staubtransportgebläse	Schallisolierung	Schallschutzhaube
Siloaufsatzfilter	Schallisolierung	Schalldämpfer

Tabelle 3.5.2

Begrenzung von Schalldruckpegeln in Einhausungen:

Bauteile	Oktav-Schalldruckpegel in dB bei									Summe in dB(A)
	32 Hz	63 Hz	125 Hz	250 Hz	500 Hz	1.000 Hz	2.000 Hz	4.000 Hz	8.000 Hz	
Brennerraum	45	56	64	71	74	74	89	86	72	91
Pumpenräume	44	57	68	72	76	78	78	79	76	85
Verteilerraum	46	52	61	67	68	67	76	72	52	79

Tabelle 3.5.3

Schallschutztechnische Maßnahmen an Außenbauteile
Schalldämm-Maße R' Außenbauteile in dB:

Bauteile	Dämm-Maße R' in dB bei								
	32 Hz	63 Hz	125 Hz	250 Hz	500 Hz	1.000 Hz	2.000 Hz	4.000 Hz	8.000 Hz
Wände, Dächer									
	5	9	14	16	20	25	29	23	28

- 3.6 Nach Durchführung der Rohbaumaßnahmen hat der Gutachter die Bauausführung zu überprüfen.
- Über die baubegleitenden Gutachtertätigkeiten sind schriftliche Aufzeichnungen zu fertigen. Eine Ausfertigung dieser Aufzeichnungen ist der Bezirksregierung Detmold zu übersenden.
- Die mit der Genehmigung erfassten Anlagenteile dürfen dann in Betrieb genommen werden, wenn der Bezirksregierung Detmold der Prüfbescheid des Sachverständigen über die mängelfreie Prüfung und die Bestätigung über die ordnungsgemäße Durchführung der mit der Genehmigung verbundenen Schallschutzmaßnahmen vor der Inbetriebnahme der Betriebsanlage vorliegt.
- 3.7 Spätestens 3 Monate nach Inbetriebnahme der Anlage ist die Einhaltung bzw. Unterschreitung der festgelegten lärmtechnischen Immissionsrichtwerte auf Kosten des Betreibers der Anlage durch Messung einer nach § 26 BImSchG bekanntgegebenen Messstelle feststellen zu lassen.
- Dabei ist insbesondere folgendes zu beachten:
- Die Ermittlungen sind bei voller Leistung der Anlage sowie bei Betriebsbedingungen durchzuführen, die erfahrungsgemäß zu den höchsten Immissionen führen.
- 3.8 Die Messstelle ist zu beauftragen, über das Ergebnis der Messungen Berichte zu erstellen. Diese Messberichte sind der Bezirksregierung Detmold durch die Messstelle umgehend nach Durchführung der Messungen vorzulegen.
- 3.9 Der Messauftrag ist spätestens bei Inbetriebnahme der Anlage zu erteilen. Der Bezirksregierung Detmold ist eine Durchschrift des Messauftrages zuzuleiten und die Vornahme der Messungen spätestens eine Woche vor dem beabsichtigten Termin anzuzeigen.

4. Anforderungen an den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

4.1 Der Thermoölkreislauf zwischen

- Strahlungs- und Konvektionsteil der Heißgaserzeuger,
- der zugehörigen Pumpenstationen
- dem Thermoöl-Nulldruckverteiler bis zum Anschluss an das vorhandene Thermoölverteilernetz

ist eine gemeinsame Betriebseinrichtung zum Verwenden wassergefährdender Stoffe.

Die Betriebseinrichtung darf in Betrieb genommen werden, wenn der Bezirksregierung Detmold der Prüfbescheid des Sachverständigen nach § 11 der VAwS über die mängelfreie Prüfung vor Inbetriebnahme der Anlage nach § 12 (1), Nr. 2 der VAwS vorliegt. Diese Prüfung umfasst auch die dazugehörigen Rohrleitungen.

4.2 Zusätzlich zu den Prüfungen nach § 12 der VAwS durch Sachverständige

- vor Inbetriebnahme oder nach einer wesentlichen Änderung,
- spätestens 5 Jahre nach der letzten Prüfung,
- vor Inbetriebnahme, wenn die Anlage länger als 1 Jahr stillgelegt hat
- wenn wegen der Besorgnis einer Wassergefährdung eine Prüfung angeordnet wird,
- wenn die Anlage stillgelegt wird,

sind die zugehörigen Anlagenteile (Rohrleitungen, Auffang- und Rückhalteeinrichtung) wöchentlich durch eigenes Personal durch Inaugenscheinnahme auf Dichtheit und die Sicherheitseinrichtungen auf Funktionsfähigkeit prüfen zu lassen.

Hinweis:

Alle Anlagen im Bereich der der Anlage zur Verwendung mit wassergefährdenden Flüssigkeiten dürfen nur durch einen Fachbetrieb errichtet, unterhalten und gewartet werden.

4.3 Durch besondere infrastrukturelle Maßnahmen sind bei der Errichtung und beim Betrieb des Rohrleitungsverbundes besondere Vorsorgemaßnahmen zur Verhinderung einer Gewässerverunreinigung zu berücksichtigen.

Mit den nachfolgend bezeichneten Prüfungen ist ein Sachverständiger nach § 12 VAwS zu beauftragen:

- Begleitende Qualitätssicherung während der Errichtung der Anlage (zerstörungsfreie Prüfung, Sicherung der Rückverfolgbarkeit der eingesetzten Werkstoffqualitäten und sachgerechte Ausführung)
- Prüfung des Rohrleitungsverbundes in folgenden Prüfschritten:
 - Ordnungsprüfung (Prüfung der Dokumentation)
 - Technische Prüfung (Sicht- und Druckprüfung)

4.4 Bis zur Inbetriebnahme des Rohrleitungsverbundes ist ein Alarm- und Maßnahmenplan aufzustellen, der wirksame Maßnahmen und Vorkehrungen zur Vermeidung von Gewässerschäden beschreibt und mit den in die Maßnahmen einbezogenen Stellen abgestimmt ist. (Einbindung der Betriebsfeuerwehr, Vorhaltung von flexiblen Auffangvorrichtungen und Bindemitteln)

4.5 Unterirdische Rohrleitungen müssen doppelwandig ausgeführt werden.

5. Arbeitsschutz

5.1 Die Verkehrswege und Arbeitsplätze im Freien müssen beleuchtet sein, wenn das Tageslicht nicht ausreicht. Die Beleuchtung ist gemäß Arbeitsstättenrichtlinie ASR A3.4 „Beleuchtung“ Ziffer 6 auszuführen. Die Mindestwerte der Beleuchtungsstärken sind je nach Tätigkeit, der Tabelle im Anhang 2 zu entnehmen.

- 5.2 Arbeitsplätze, Verkehrswege die mehr als 1 m über dem Boden oder über einer anderen ausreichend breiten tragfähigen Fläche liegen z. B. die „Bedienbühnen-Wartungsgänge“ müssen ständige Sicherungen haben die verhindern, dass Arbeitnehmer abstürzen oder in die Gefahrenbereiche gelangen. Die Forderung ist erfüllt, wenn z.B. Geländer vorhanden sind, deren Höhe mind. 1 m, ab einer Absturzhöhe vom mehr als 12 m 1,10 m beträgt. Geländer müssen z. B. eine geschlossene Füllung aufweisen, oder mit senkrechten Stäben, oder mit Handlauf, Knieleiste und Fußleiste versehen sein.
(§ 3a ArbStättV i. V. m. Nr. 2.1 des Anhangs, ASR A2.1 „Schutz gegen Absturz und herabfallende Gegenstände, Betreten von Gefahrenbereichen“, Ziffer 4.1 u. 5.1)

6. Auflagen und Hinweise des Kreises Höxter

- 6.1 Die Bauherrin oder der Bauherr hat dem Kreis Höxter (Abteilung Bauen und Planen) vor Baubeginn die Namen der Bauleiterin oder des Bauleiters und der Fachbauleiterinnen oder Fachbauleiter und während der Bauausführung einen Wechsel dieser Personen mitzuteilen.
- 6.2 Spätestens bei Baubeginn sind dem Kreis Höxter (Abteilung Bauen und Planen) die von einer oder einem staatlich anerkannten Sachverständigen oder sachverständigen Stelle geprüften Nachweise über die Standsicherheit vorzulegen.
- 6.3 Bei der Neustrukturierung der Energieversorgungsanlagen ist die Betriebssicherheitsverordnung (einschl. Anhang I Nr. 1 „Brand- und Explosionsgefährdungen“ der Gefahrstoffverordnung) rechtzeitig zu beachten.
- 6.4 Die Flucht- und Rettungswege aus den betroffenen Bereichen der technischen Anlagen sind gut sichtbar und dauerhaft mit Hinweisschildern entsprechend der DIN EN ISO 7010 zu kennzeichnen.
- 6.5 Der vorhandene Feuerwehrplan gem. DIN 14 095 –Feuerwehrpläne für bauliche Anlagen- ist zu überarbeiten und an den aktuellen Stand anzupassen. Ein Exemplar ist der Brandschutzdienststelle des Kreises Höxter zur Prüfung vorzulegen.
- 6.6 Die Freihaltung der Zugänge, Zufahrten und Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr ist durch betriebliche Vorgaben zu regeln.
- 6.7 Mit der Anzeige der abschließenden Fertigstellung ist dem Kreis Höxter (Abteilung Bauen und Planen) eine Bescheinigung vom staatlich anerkannten Sachverständigen, in der bestätigt wird, dass die Ausführung der statischen Konstruktion mit den entsprechenden geprüften Nachweisen übereinstimmt, vorzulegen.
- 6.8 Die abschließende Fertigstellung der genehmigten baulichen Anlage sind von der Bauherrin oder dem Bauherren jeweils eine Woche vorher dem Kreis Höxter (Abteilung Bauen und Planen) anzuzeigen, damit eine Besichtigung des Bauzustandes erfolgen kann.
- 6.9 Bis zur Fertigstellung sind dem Kreis Höxter (Abteilung Bauen und Planen) die Bescheinigungen der Unternehmerin/des Unternehmers oder des Sachverständigen vorzulegen, dass der eingebaute Beton in Art und Qualität der geforderten Güte entspricht.

V. BEGRÜNDUNG

1.

Mit Antrag vom 12.12.2013 (letzter Nachtrag vom 07.04.2014) hat die Kronospan GmbH die Genehmigung zur wesentlichen Änderung des Holzwerkstoffwerkes durch die im Tenor beschriebenen Maßnahmen gestellt.

Dieses Vorhaben ist nach § 16 BImSchG in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der 4. BImSchV und Nr. 6.3.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig.

Das Genehmigungsverfahren wurde nach den Vorschriften des § 10 BImSchG, der 9. BImSchV und des UVPG durchgeführt.

Von der ansonsten aufgrund der Nennung der Anlage in Nr. 6.3.1 - Verfahrensart G - des Anhangs 1 der 4. BImSchV nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 der 4. BImSchV und § 10 Abs. 3 BImSchG vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens und der Auslegung des Antrages und der zugehörigen Unterlagen wurde antragsgemäß nach § 16 Abs. 2 BImSchG abgesehen, da erhebliche nachteilige Auswirkungen auf für Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter nicht zu besorgen sind.

Der hier zur Genehmigung anstehenden Anlageteile (Feuerungsanlagen) sind in der Anlage 1 (Liste UVP-pflichtiger Vorhaben) des UVPG unter den Nrn. 1.1.2 und 8.2.1 genannt und in der Spalte 1 mit A bzw. X bezeichnet; d.h. es war im Rahmen einer Prüfung des Einzelfalls festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Die Bewertung aufgrund der vorgelegten Unterlagen, eigener Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Für das beantragte Vorhaben besteht somit keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Diese Entscheidung wurde gem. § 3a des UVPG der Öffentlichkeit am 07.04.2014 bekanntgegeben.

Der Antrag mit den zugehörigen Antragsunterlagen wurde den im Genehmigungsverfahren zu beteiligenden Fachbehörden, und zwar

- der Stadt Steinheim und
- dem Kreis Höxter und
- der Deutschen Emissionshandelsstelle

zur fachlichen Prüfung und Stellungnahme zugeleitet.

Die Prüfungen zu den Belangen des Immissionsschutzes, des Arbeitsschutzes und der VAWS wurden von hier vorgenommen.

2.

Die beteiligten Fachbehörden haben den Antrag und die Unterlagen geprüft. Sie haben keine grundsätzlichen Einwände gegen das Vorhaben erhoben, wohl aber Nebenbestimmungen und Hinweise vorgeschlagen, unter deren Voraussetzung sie ihre Zustimmung erteilen.

Bauplanungsrechtliche Genehmigungsvoraussetzungen:

Das Betriebsgrundstück, auf dem das Vorhaben geplant ist, liegt innerhalb der Grenzen des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 4 „Industriegebiet Sandebeck“ der Stadt Steinheim. Die Fläche ist als Industriegebiet (GI) ausgewiesen.

Das Vorhaben entspricht den Festsetzungen des Bebauungsplanes.

Genehmigungsvoraussetzungen des technischen Umweltschutzrechts:

Hinsichtlich der durch das Vorhaben zu erfüllenden Genehmigungsvoraussetzungen des Immissionsschutzrechts und des übrigen technischen Umweltrechts wurden insbesondere die Anforderungen der TA Luft, der TA Lärm und der VAWS NRW geprüft.

Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie (IED-Anlagen)

Die Anlage zur Herstellung von Holzspanplatten / Holzfasernplatten ist der Nr. 6.3.1 G E des Anhangs 1 zur 4. BImSchV zugeordnet; es handelt sich um eine Anlage gem. Art. 10 der RL 2010/75/EU (Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie). Ein BVT-Merkblatt ist in der Vorbereitung; für die Festlegung der Emissionsbegrenzungen findet weiterhin die TA Luft Anwendung.

Zur Emissionsbegrenzung der Energieerzeugung (siehe Hinweise zur 13. BImSchV) wird ebenfalls die TA Luft herangezogen.

Hinweise zur 13. BImSchV

Die Gesamt-Feuerungswärmeleistung des Holzwerkstoffwerkes (von zukünftig 118,00 MW_{therm}) ist einer anlagengenauen Zuordnung nicht zugänglich, weil Abgas- und Energieströme optional allen Betriebsanlagen am Standort (Span-, MDF-, Veredelungswerk) zugeführt werden können.

Die Feuerungsanlage wird mit

§ 1, Nr. 1.1, Verfahrensart: G (Heißgaserzeuger > 50 MW FWL)

§ 1, Nr. 1.2.1/ 1.2.3.1, Verfahrensart: V (Heißgaserzeuger)

§ 1, Nr. 8.2.1; Verfahrensart: G (Heißgaserzeuger > 50 MW FWL)

des Anhanges 1 zur 4. BImSchV erfasst.

Die Anlagenbezeichnung umfasst sämtliche Einrichtungen zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas durch den Einsatz von Brennstoffen in einer Verbrennungseinrichtung. Es handelt sich um eine Anlage derselben Art nach § 1(3) der 4. BImSchV.

Wenngleich Anlagendefinition und Feuerungswärmeleistung grundsätzlich zutreffen, fällt weder die vorhandene, noch die beantragte (geänderte) Feuerungsanlage unter den Geltungsbereich der 13. BImSchV. Nach § 1 (2) Nr. 2 der 13. BImSchV gilt die Rechtsverordnung u.a. nicht für:

„Feuerungsanlagen, in denen Abgase unmittelbar zum ... Trocknen ... verwendet werden.“

Die Ausnahme vom Geltungsbereich der Verordnung ist unmittelbar beim Betrieb der Heißgaserzeuger 1 und 2 (mit einer gemeinsamen Feuerungswärmeleistung von 80,00 MW) einschlägig. Die Heißgaserzeugung ist notwendiger und systemintegrierter Bestandteil der am Standort installierten direkten Holzspänetrocknung/ Fasertrocknung.

Die Feuerungsanlagen der Heißgaserzeuger 7 und 8 sind sowohl Heißgaserzeuger für die Holzspänetrocknung, zusätzlich jedoch Thermoölerhitzer für die Plattenproduktion. Mit einer Feuerungswärmeleistung von (zukünftig) 36 MW (für HGE 7 und 8) wird der Anwendungsbereich der 13. BImSchV mit 36 MW < 50 MW nicht erreicht.

Die Feuerungsanlagen der Heißgaserzeuger 3, 4 und 6 werden mit einer gemeinsamen Feuerungswärmeleistung von insgesamt 28 MW in Zukunft ausschließlich als Reserveanlagen bei Ausfall oder vorübergehender Außerbetriebnahme der HGE 1, 2 und/ oder 7, 8 vorgehalten, damit die Plattenproduktion über Thermoöl-Nulldruckverteiler in jedem Fall sichergestellt werden kann.

Schutz des Bodens und des Grundwassers

Gem. § 21 Abs. 2a der 9. BImSchV muss der Genehmigungsbescheid für Anlagen nach der Industrieemission-Richtlinie u.a. Auflagen zum Schutz des Bodens und des Grundwassers enthalten. Die Auflagen im Abschnitt IV B) 4. enthalten Anforderungen an die technische Ausführung, Wartung und regelmäßige Überwachung von Anlagen und Anlagenteilen, in denen mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird. Ein unbeabsichtigtes Austreten oder Auslaufen von Stoffen sowie Vorfälle oder Unfälle während der Nutzung der Betriebseinrichtungen ist nicht zu erwarten. Durch die geforderten Maßnahmen können mögliche Verschmutzungen von Boden und Grundwasser frühzeitig festgestellt und somit geeignete Abhilfemaßnahmen ergriffen werden, bevor sich eine Verschmutzung ausbreitet. Die Vorlage eines Ausgangszustandsberichts für Boden und Grundwasser war unter Berücksichtigung der bereits betriebenen Anlage und Beginn des Genehmigungsverfahrens entbehrlich.

Entscheidung

Die abschließende Prüfung des Antrages hat ergeben, dass die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 BImSchG vorliegen, wenn die in Abschnitt I - Tenor - aufgeführten Bestimmungen zum Inhalt und Umfang der Genehmigung und die in Abschnitt IV. dieses Genehmigungsbescheides festgesetzten Nebenbestimmungen erfüllt werden. Die beantragte Genehmigung ist somit unter den genannten Maßgaben zu erteilen.

VI. VERWALTUNGSGEBÜHR

Die Kosten des Verfahrens werden aufgrund des § 13 GebG NRW der Antragstellerin auferlegt.

Für die Festsetzung der Verwaltungsgebühr werden die im Antrag genannten Gesamtkosten von 4.500.000.-Euro (incl. MWSt) zugrunde gelegt.

Über die Höhe der Verwaltungsgebühr und zu den Kosten für die gem. § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung -UVP- erforderliche Veröffentlichung der Entscheidung über die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung ergeht ein gesonderter Bescheid.

VII. RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe / Zustellung beim Verwaltungsgericht Minden, Königswall 8, 32423 Minden (Postanschrift: Postfach 32 40, 32389 Minden) schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin / des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erheben.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07.11.2012 (GV.NRW. Seite 548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. 05.2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweis:

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Im Auftrag

(gez. Gruber)

VIII. HINWEISE

A) Allgemeine Hinweise

- 1) Die Genehmigung erlischt nach § 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG unabhängig von der in Abschnitt IV. A) dieses Genehmigungsbescheides festgelegten Befristung, wenn die genehmigungsbedürftige Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

Die Genehmigungsbehörde kann die genannten Fristen auf Antrag aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird § 18 Abs. 3 BImSchG. Der Antrag ist vor Fristablauf schriftlich zu stellen und ausführlich zu begründen.

- 2) Auf die ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von Anlagen -Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung- vom 21.02.1995 (GV. NRW. S. 196 / SGV. NRW. 28) wird hingewiesen.
- 3) Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

B) Immissionsschutzrechtliche Hinweise

- 1) Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist nach § 15 Abs. 1 BImSchG, sofern nicht eine Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG beantragt wird, der zuständigen Behörde mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf Menschen, Tiere, Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre oder Kultur- bzw. sonstige Sachgüter auswirken kann. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 BImSchG (Zeichnungen, Erläuterungen und sonstige Unterlagen) beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können, ob das Vorhaben genehmigungsbedürftig ist.
- 2) Beabsichtigt der Betreiber, den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen, so hat er dies nach § 15 Abs. 3 BImSchG unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 des BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.
- 3) Der Betreiber hat gemäß § 5 Abs. 3 BImSchG sicherzustellen, dass auch nach einer Betriebseinstellung von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können und vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden.

C) Arbeitsschutzrechtliche Hinweise

1. Bis zur Inbetriebnahme sind die für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdungen, bezogen auf die Tätigkeiten und die zur Verfügung gestellten Arbeitsmittel, zu ermitteln und die erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes vorzusehen und zu dokumentieren. Erforderliche Prüf- und Betriebsvorschriften z. B. Prüfung vor Inbetriebnahme, Wiederkehrende Prüfungen sind festzulegen/durchzuführen bzw. zu erstellen.
Die vorhandene Gefährdungsbeurteilung ist zu aktualisieren (§§5/6 Arbeitsschutzgesetz – ArbSchG/ Betriebssicherheitsverordnung BetrSichV).
2. Geräte, Schutzsysteme sowie Sicherheits-, Kontroll- und Regelvorrichtungen im Sinne der Richtlinie 94/9/EG dürfen erstmalig, bzw. nach einer Änderung nur in Betrieb genommen werden, wenn sie i. S. § 14 Abs. 2 Betriebssicherheitsverordnung auf ihren ordnungsgemäßen Zustand hinsichtlich der Montage, der Installation, den Aufstellungsbedingungen und der sicheren Funktion geprüft wurden. Diese Prüfungen können durch eine befähigte Person durchgeführt werden.
3. Im dem geänderten Bereich muss entsprechend Anhang 4, Ziff. 3.8 BetrSichV vor der erstmaligen Nutzung von Arbeitsplätzen in explosionsgefährdeten Bereichen die Explosionsicherheit der Arbeitsplätze einschließlich der vorgesehenen Arbeitsmittel und der Arbeitsumgebung sowie der Maßnahmen zum Schutz von Dritten überprüft werden. Diese Überprüfung ist von einer befähigten Person durchzuführen, die über besondere Kenntnisse auf dem Gebiet des Explosionsschutzes (siehe der TRBS 1203 Nr. 3.1) verfügt. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Explosionsschutzdokument beizulegen.

IX. ANLAGEN**Anlage A - Auflistung der Antragsunterlagen**

Abschnitt	Bezeichnung der Unterlagen	Blatt/Pläne
	Anschreiben vom 12.12.2013	2
	Deckblatt	1
0.1	Checkliste	3
0.2	Inhaltsverzeichnis	3
1	Antrag	
	Genehmigungsantrag - Formular 7	2
	Beschreibung des Vorhabens	2
	Übersichtsplan Energieversorgung 2014	1
	Gutachterliche Stellungnahme zum Ausgangszustandsbericht	4
	Verzeichnis der vorhandenen Genehmigungen	2
	Abkürzungen und Systematik der Bezeichnungen	1
2	Lagepläne und Bedarf an Grund und Boden	
	Topographische Karte 1:25.000	1
	Auszug aus Werkslage- und Gebäudeplan	1
3	Anlagen- und Verfahrensbeschreibung	
	Betriebsbeschreibung	2
	Gliederung der Anlage in Betriebseinheiten	1
	R/I-Fließbild Nulldruckverteiler	1
	R/I-Fließbild Ness-Kessel 2	1
	R/I-Fließbild Ausdehnungssystem	1
	R/I-Fließbild Heizregister Faserrockner	1
	Maschinenaufstellungspläne mit <ul style="list-style-type: none"> • Ness-Kessel 2 und Zusammenschluss der Thermoölsysteme • Heizregister Faserrockner 	1 1
	Angaben zur Energienutzung	1
4	Emissionsverhalten	
	Beschreibung der Emissionsverhältnisse	2
	Betriebsablauf und Emissionen Formular 4	4
	Quellenverzeichnis der gesamten Anlage Formular 5	1
	Schalltechnische Untersuchung	2
5	Angaben zur Abwasserwirtschaft	
	Einordnung der Abwasserwirtschaft in den Gesamtbetrieb	1

Auflistung der Antragsunterlagen

Abschnitt	Bezeichnung der Unterlagen	Blatt/Pläne
6	Abfälle	
	Vorgesehene Maßnahmen zur Vermeidung, Verwertung oder Beseitigung von Abfällen	1
7	Angaben zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	
	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	1
	Allgemeine Angaben Formular C1	1
	Beschreibung der wassergefährdenden Stoffe Formular C2	
	HBV-Anlagen Formular C6	10
8	Angaben zum Arbeitsschutz	
	Vorgesehene Maßnahmen zum Arbeitsschutz	2
	Brandschutzmaßnahmen	1
	Brandschutzordnung	1
	Alarmierungsplan	1
	Feuerwehrplan	1
9	Angaben zur Anlagensicherheit	
	Vorgesehene Maßnahmen zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft	1
	Mögliche Freisetzen oder Reaktionen von Stoffen bei Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebes	1
	Anwendungsvoraussetzungen der Störfall-Verordnung	1
	Sicherheitstechnische Betrachtung	1
	Funktionsbeschreibung Erhitzer 20 MW	1 Broschüre
	Funktionsbeschreibung Heizregister	1 Broschüre
	Zusammenschluss der Thermoölsysteme	1
	Einrichtungen zum Explosionsschutz	1
	Energie-E01-Brennstofflager	1
10	Maßnahmen nach der Betriebseinstellungen	
	Beschreibung der Maßnahmen nach der Betriebseinstellungen	1
11	Sicherheitsdatenblätter	
	Sicherheitsdatenblatt Transcal N	1 Broschüre

Auflistung der Antragsunterlagen

Abschnitt	Bezeichnung der Unterlagen	Blatt/Pläne
12	Bauvorlagen / Bauantrag mit	
	Anschreiben an Kreis Höxter vom 29.01.2014 einschl. Anlagen	9
	Baubeschreibung	3
	Betriebsbeschreibung Formblatt	4
	Berechnung der Nutzflächen und der Auffangvolumina	1
	Berechnung des umbauten Raumes und der Baukosten	1
	Auszug aus der Deutschen Grundkarte M 1:5.000	1
	Übersichtskarte	1
	Auszug aus der Deutschen Grundkarte M 1:2.500	1
	Auszug aus der Liegenschaftskarte	1
	Auszug aus dem Luftbild	1
	Auszug aus dem Bebauungsplan mit Hinweisen	7
	Lageplan M 1:500 mit Darstellung des geplanten Bauvorhabens	1
	Grundriss Erdgeschoss M 1:100	1
	Schnitt A – A, M 1:100	1

Anlage B: Anlagedaten

Das Holzwerkstoffwerk erhält einschließlich der zugehörigen Anlagenteile und Nebeneinrichtungen im Sinne des § 1 Abs. 2 der 4. BImSchV nach der Ausführung aller genehmigten Änderungen den folgenden Umfang (gegliedert nach Betriebseinheiten):

Betriebseinheit Nr.: Bezeichnung:	BE 0.01 (Bestand) Chemikalienfeststofflager 1 einseitig offene Lagerhalle für Gebinde
Betriebseinheit Nr.: Bezeichnung:	BE 0.02 (Bestand) Chemikalienfeststofflager 2 einseitig offene Lagerhalle für Gebinde
Betriebseinheit Nr.: Bezeichnung:	BE 0.03 (Bestand) Leimlager 1 Pumpstation für Bahnentladung, Rohrleitungen, 21 Tanks, Abfüllflächen
Betriebseinheit Nr.: Bezeichnung:	BE 0.04 (Bestand) Fassöl-Lager Lagerraum mit Tank und Regallager
Betriebseinheit Nr.: Bezeichnung:	BE 0.10 (Bestand) Abwasserbehandlungsanlage Rechen, Pufferbecken, OMS-Belebungsanlage, Schlamm-silo, Betriebsgebäude
Betriebseinheit Nr.: Bezeichnung:	BE 0.20 (Bestand) Tannin-Aufbereitung 2 Mischeinrichtungen, Gewebefilter
Betriebseinheit Nr.: Bezeichnung:	BE 1.01 (Bestand) Brennstofflager 1 überdachte Lagerfläche für stückige Holzreste, Feingutfilter, Anfahrzyklon-Refiner, Zyklon MDF-Fehlschüttung
Betriebseinheit Nr.: Bezeichnung:	BE 1.02/ 1.03.03 (Bestand, Änderung) Brennstofflager 2 Bunker für staubförmige Holzreste
Betriebseinheit Nr.: Bezeichnung:	BE 1.03 (Bestand) Brennstofflager 3 Heizöl EL-Tank (80m ³) und Heizöl S-Tank (50 m ³)
Betriebseinheit Nr.: Bezeichnung:	BE 1.04 (Bestand) Taumel-Siebe pneumatische Zuführung einschließlich Gewebefilter, 4 Siebe, mechanischer und pneumatischer Abtransport

Betriebseinheit Nr.: Bezeichnung:	BE 1.11 (Bestand; Änderung) Brennkammer 1 (HGE 1) Brennstoffe: Restholz stückig, Restholz staubförmig, Heizöl EL/ S
Betriebseinheit Nr.: Bezeichnung:	BE 1.12 (Bestand; Änderung) Brennkammer 2 (HGE 2) Brennstoffe: Restholz staubförmig, Erdgas
Betriebseinheit Nr.: Bezeichnung:	BE 1.13 (Bestand; Änderung) Wegfall Brennkammer 3 (Heißgaserzeuger 1) Heizöl EL befeuerter Heißgaserzeuger
Betriebseinheit Nr.: Bezeichnung:	BE 1.14 ((Bestand;) (HGE 2) Brennstoffe: Restholz staubförmig, Heizöl EL/ S
Betriebseinheit Nr.: Bezeichnung:	BE 1.21 (Bestand, Änderung, Stand-By) HGE 3 (TÖ 1) Brennstoffe: Heizöl EL / Erdgas
Betriebseinheit Nr.: Bezeichnung:	BE 1.22 (Bestand; Änderung; Stand-By)) HGE 4 (TÖ 2) Brennstoff: Erdgas
Betriebseinheit Nr.: Bezeichnung:	BE 1.23 (Bestand, Änderung) HGE 7 (TÖ 3) Brennstoffe: Restholz staubförmig, Erdgas
Betriebseinheit Nr.: Bezeichnung:	BE 1.24 (Änderung) HGE 8 (TÖ 4) Brennstoffe: Restholz staubförmig, Erdgas
Bezeichnung:	BE 1.40 (Bestand) Wegfall Gasturbine Ergasfeuerung, Gasturbine, Generator; optionale Nutzung des Abgases zur Trocknung
Betriebseinheit Nr.: Bezeichnung:	BE 1.41 (Bestand) Abhitzeessel Wärmetauscher
Betriebseinheit Nr.: Bezeichnung:	BE 1.42 (Bestand; Änderung) HGE 6 (Fasertrockner) Brennstoff: Erdgas

Betriebseinheit Nr.: Bezeichnung:	BE 1.43 (Bestand) Heizregister 3 Wärmetauscher
Betriebseinheit Nr.: Bezeichnung:	BE 1.44 (Bestand) Mischkammer
Betriebseinheit Nr.: Bezeichnung:	BE 1.45 (Änderung) Frischluftheritzer
Betriebseinheit Nr.: Bezeichnung:	BE 2.02 (Bestand) Holzplatz 2 Freilagerfläche für Holzschnitzel und Stück-/Langholz
Betriebseinheit Nr.: Bezeichnung:	BE 2.03 (Bestand) Holzplatz 3 Freilagerfläche für Stück-/Langholz
Betriebseinheit Nr.: Bezeichnung:	BE 2.04 (Bestand) Späne-Silos 3 Späne-Silo's a´ 10.000 m³, 2 Aufgabestellen mit Tiefenbunker, Förderbänder, Wasserbedüsung
Betriebseinheit Nr.: Bezeichnung:	BE 2.10 (Bestand) Hacker Aufgabeband, Hackergebäude, mechanischer Abtransport
Betriebseinheit Nr.: Bezeichnung:	BE 2.11 (Bestand) Hackschnitzellager überdachte dreigeteilte Lagerfläche, 3 Unterschubböden
Betriebseinheit Nr.: Bezeichnung:	BE 2.12 (Bestand) Walzensieb mechanische Aufgabe, Sieb, pneumatischer und mechanischer Abtransport
Betriebseinheit Nr.: Bezeichnung:	BE 2.13 (Bestand) Gebrauchtholzaufgabe mechanische Aufgabe und Abzug, Scheibensieb, Elevator, Schubboden mit mechanischem Abtransport, Sichter
Betriebseinheit Nr.: Bezeichnung:	BE 2.20 (Bestand) Gebrauchtholz-Vorratssilo 1 Silo, mechanischer Abzug

Betriebseinheit Nr.: Bezeichnung:	BE 2.21 (Bestand) PAL-Anlage 2 Magnet-/Induktionsklassierer, 2 Pulsations-/Rüttelsiebe, 2 Dynasiebe, 3 Zyklone, diverse Absaugungen
Betriebseinheit Nr.: Bezeichnung:	BE 2.22 (Bestand) Scheibensieb mechanische Aufgabe, Magnetabscheider, Sieb, mechanischer Abtransport
Betriebseinheit Nr.: Bezeichnung:	BE 2.23 (Bestand) Verteilertilos 3 Silos
Betriebseinheit Nr.: Bezeichnung:	BE 2.24 (Bestand) Hammermühlen 3 Gisinger Mühlen
Betriebseinheit Nr.: Bezeichnung:	BE 2.25 (Bestand) Messerringzerspaner 4 Pallmann-Zerspaner
Betriebseinheit Nr.: Bezeichnung:	BE 2.30 (Bestand) PAL-Filter Gewebefilter
Betriebseinheit Nr.: Bezeichnung:	BE 2.31 (Bestand) Zerspaner- und Mühlenfilter Gewebefilter
Betriebseinheit Nr.: Bezeichnung:	BE 2.40 (Bestand) Rohspan-Silos 12 Silos, HD-Gebläse, Gewebefilter, Horizontal- und Kombinations-Trogkettenförderer, Austragsschnecken
Betriebseinheit Nr.: Bezeichnung:	BE 3.01 (Bestand, Änderung) Spänetrockner 1 direktbeheizter Drehrohrtrommeltrockner, Vortrockner, Ventilator, Zellradschleusen, Schnecken – Durchsatz 25 t_{atro}/h
Betriebseinheit Nr.: Bezeichnung:	BE 3.02 (Bestand) Zyklone für Spänetrockner 1 Zyklonbatterie, Trogkettenförderer, Zellradschleusen, Schnecken
Betriebseinheit Nr.: Bezeichnung:	BE 3.03 (Bestand; Änderung) Spänetrockner 2 direktbeheizter Drehrohrtrommeltrockner, Vortrockner, Ventilator, Zellradschleusen, Schnecken – Durchsatz 45 t_{atro}/h

Betriebseinheit Nr.: Bezeichnung:	BE 3.04 (Bestand) Zyklone für Spänetrockner 2 Zyklonbatterie, Trogkettenförderer, Zellradschleusen, Schnecken
Betriebseinheit Nr.: Bezeichnung:	BE 3.05 (Bestand/ Änderung) Nass-Elektro-Filter SEKA 32 für Spänetrockner Quentsche, Nass-Elektro-Filter, Entschwadung Dosiereinrichtungen, Wasseraufbereitung, Holzschlammwässerung, anlagenintegrierter Schornstein mit einer Höhe von 68 m
Betriebseinheit Nr.: Bezeichnung:	BE 3.10 (Bestand) Feuerschutzbunker Bunker a´ 254 m³, Trogkettenförderer, Schnecken
Betriebseinheit Nr.: Bezeichnung:	BE 3.11 (Bestand) Siebstation 5 PAL-Schwingsiebe a 110 m³ _{atro} /h, Trogkettenförderer, Schnecken
Betriebseinheit Nr.: Bezeichnung:	BE 3.12 (Bestand) SHG-Sichter Schwebesichter 10,0 R DS (Fa. SPV), Abscheider (HURRICLON, HU 1900 SP), Ventilator, Trogkettenförderer, Zellradschleusen, Schnecken
Betriebseinheit Nr.: Bezeichnung:	BE 3.20 (Bestand) DS-Sichter Schwebesichter 10,0 R DS (Fa. SPV), Abscheider (HURRICLON, HU 1900 SP), Ventilator, Trogkettenförderer, Zellradschleusen, Schnecken
Betriebseinheit Nr.: Bezeichnung:	BE 3.21 (Bestand) MS-Sichter Schwebesichter 12,5 R MS (Fa. SPV), Abscheider (HURRICLON, HU 2800 SP), Schwergutkaskade, Ventilator, Trogkettenförderer, Zellradschleusen, Schnecken
Betriebseinheit Nr.: Bezeichnung:	BE 3.22 (Bestand) Grobgut-Sichter Schwergutsichter SGH 1250 (Fa. SPV), Abscheider (Hochleistungszyklon CS 160 und HURRICLON, HU 1250 SP), Jetfilter (Fa. Scheuch, SFDW 05/12-D-03) Ventilatoren, Vibrationsrinne, Zellradschleusen, Schnecken
Betriebseinheit Nr.: Bezeichnung:	BE 3.23 (Bestand) MS-Grobgut-Sichter Schwergutsichter SGH 1250 (Fa. SPV), Abscheider (HURRICLON, HU 1250 SP), Vibrationsrinne, Zellradschleusen
Betriebseinheit Nr.: Bezeichnung:	BE 3.24 (Bestand) Sichter-Filter Jetfilter (Fa. Scheuch, SFDW 05/12-D-04), Ventilator, Zellradschleuse, Schnecke

Betriebseinheit Nr.: Bezeichnung:	BE 3.30 (Bestand) Dosiersilo Silo 21,5 m ³ , Trogkettenförderer, Schnecken
Betriebseinheit Nr.: Bezeichnung:	BE 3.31 (Bestand) Mühle 1 Mühle (Fa. Pallmann), Vibrationsrinne, Magnetabscheider, Zyklonfilter (Fa. Scheuch, fruv NW2500 10/094-d), Ventilator, Taumelsieb, Zellradschleusen, Schnecken
Betriebseinheit Nr.: Bezeichnung:	BE 3.32 (Bestand) Mühle 2 Mühle (Fa. Stein), Vibrationsrinne, Magnetabscheider, Zyklonfilter (Fa. Scheuch, fruv NW 2500 10/094-d), Ventilator, Taumelsieb, Zellradschleusen, Trogkettenförderer, Schnecken
Betriebseinheit Nr.: Bezeichnung:	BE 3.33 (Bestand) Mühle 3 Mühle (Fa. Gisiger, USZ 90 – 1000/1450), Vibrationsrinne, Magnetabscheider, Zyklonfilter (Fa. Scheuch, fruv NW2500 10/094-d), Ventilator, Taumelsieb, Zellradschleusen, Schnecke
Betriebseinheit Nr.: Bezeichnung:	BE 3.40 (Bestand) DS-Bunker Silo, HD-Gebläse (GM 16f.13), Zyklonfilter (Fa. Scheuch, fruv NW 2240 09/76c), Ventilator, Schalldämpfer, Zellradschleusen, Schnecke
Betriebseinheit Nr.: Bezeichnung:	BE 3.41 (Bestand) MS-Bunker Silo, HD-Gebläse (GM 315L), Zyklonfilter (Fa. Scheuch, fruv NW 2240 09/76c), Ventilator, Schalldämpfer, Zellradschleusen, Schnecken, Trogkettenförderer
Betriebseinheit Nr.: Bezeichnung:	BE 3.42 (Bestand) Kaminanlage Filter DS/MS-Bunker Schornstein (Fa. Scheuch)
Betriebseinheit Nr.: Bezeichnung:	BE 3.50 (Bestand) Zentralkamin Trockenspansichtung Schornstein (Fa. Scheuch)
Betriebseinheit Nr.: Bezeichnung:	BE 4.01 (Bestand) Unterschubboden
Betriebseinheit Nr.: Bezeichnung:	BE 4.02 (Bestand) Schnitzelbunker 1 Silo, mechanischer Abtransport

Betriebseinheit Nr.: Bezeichnung:	BE 4.03 (Bestand) Schnitzelbunker 2 Silo, Aufsatzfilter für pneumatische Zufuhr, mechanischer Abtransport
Betriebseinheit Nr.: Bezeichnung:	BE 4.04 (Bestand) Walzensieb Sieb, mechanischer Feinguttransport, mechanischer Abtransport
Betriebseinheit Nr.: Bezeichnung:	BE 4.05 (Bestand) Wäscher
Betriebseinheit Nr.: Bezeichnung:	BE 4.06 (Bestand) Entwässerung Dekanter
Betriebseinheit Nr.: Bezeichnung:	BE 4.07 (Bestand) Kocher
Betriebseinheit Nr.: Bezeichnung:	BE 4.08 (Bestand) Refiner
Betriebseinheit Nr.: Bezeichnung:	BE 4.09 (Bestand) Fasertrockner Stromrohrtrockner
Betriebseinheit Nr.: Bezeichnung:	BE 4.10 (Bestand) Faserbunker
Betriebseinheit Nr.: Bezeichnung:	BE 4.20 (Bestand) Eindampfung
Betriebseinheit Nr.: Bezeichnung:	BE 4.21 (Bestand) Prozessdampferzeuger
Betriebseinheit Nr.: Bezeichnung:	BE 4.22 (Bestand) Beleimung (blow line) Leimaufbereitung, Zuführung, Dosierung
Betriebseinheit Nr.: Bezeichnung:	BE 4.23 (Bestand) mechanische Beleimung

Betriebseinheit Nr.: Bezeichnung:	BE 4.40 (Bestand) MDF Formstrangfilter Gewebefilter
Betriebseinheit Nr.: Bezeichnung:	BE 5.01 (Bestand) Beleimung Tagesbehälter (500 l – 2000 l), gravimetrische Leimaufbereitungsmaschine (1000 l), Dosiereinheiten (Leim, Wasser, Härter, Emulsion), zwei Dosierbunker (BBM 43), Beleimungsmaschinen (Fa. IMAL, IPL 30 CTS und IPL 40 ASS)
Betriebseinheit Nr.: Bezeichnung:	BE 5.02 (Bestand) Formstation
Betriebseinheit Nr.: Bezeichnung:	BE 5.03 (Bestand) Vorpresse
Betriebseinheit Nr.: Bezeichnung:	BE 5.04 (Bestand) Hauptpresse Span-Conti-Roll
Betriebseinheit Nr.: Bezeichnung:	BE 5.05 (Bestand) Besäumung
Betriebseinheit Nr.: Bezeichnung:	BE 5.06 (Bestand) Sternwender
Betriebseinheit Nr.: Bezeichnung:	BE 5.20 (Bestand) Formstrang-Filter Span Gewebefilter
Betriebseinheit Nr.: Bezeichnung:	BE 5.21 (Bestand) Nass-Elektro-Filter ESAP für Span-Conti-Roll 18 Absaugstellen, Quentsche, 2 parallele Nass-Elektro-Filter-Module, Wasseraufbereitung, Feststoffabscheidung, Rohrleitungssystem
Betriebseinheit Nr.: Bezeichnung:	BE 5.22 (Bestand) Besäumungsfiler Span Gewebefilter
Betriebseinheit Nr.: Bezeichnung:	BE 5.30 (Bestand) Fehlschütt-Silo Silo, HD-Leitungen, Gewebefilter

Betriebseinheit Nr.: Bezeichnung:	BE 6.01 (Bestand) Formung
Betriebseinheit Nr.: Bezeichnung:	BE 6.02 (Bestand) Vorpresse
Betriebseinheit Nr.: Bezeichnung:	BE 6.03 (Bestand) Vorbesäumung
Betriebseinheit Nr.: Bezeichnung:	BE 6.04 (Bestand) Hauptpresse Conti-Roll-MDF
Betriebseinheit Nr.: Bezeichnung:	BE 6.05 (Bestand) Nachbesäumung
Betriebseinheit Nr.: Bezeichnung:	BE 6.06 (Bestand) Sternwender
Betriebseinheit Nr.: Bezeichnung:	BE 6.07 (Bestand) Reifelager
Betriebseinheit Nr.: Bezeichnung:	BE 6.20 (Neu) Pressenabsaugung Conti-Roll-MDF Nasswäscher mit Desorbatrückführung und Verbrennung in Heißgaserzeuger 1 + 2
Betriebseinheit Nr.: Bezeichnung:	BE 7.01 (Bestand) Schleifstraße 2 Schleifstraße, Gewebefilter
Betriebseinheit Nr.: Bezeichnung:	BE 7.02 (Bestand) Schleifstraße 1 Schleifstraße, Gewebefilter
Betriebseinheit Nr.: Bezeichnung:	BE 7.03 (Bestand) Alleskönner
Betriebseinheit Nr.: Bezeichnung:	BE 7.10 (Bestand) Schellinsäge 1

Betriebseinheit Nr.: Bezeichnung:	BE 7.11 (Bestand) Plattenlager
Betriebseinheit Nr.: Bezeichnung:	BE 7.20 (Bestand) Schleifstaub-Silos 2 Silos, Gewebefilter
Betriebseinheit Nr.: Bezeichnung:	BE 7.21 (Bestand) Granulatabscheider 2 Silos, Gewebefilter
Betriebseinheit Nr.: Bezeichnung:	BE 8.01 (Bestand) Rohstofflager 1 2-reihiges automatisches Hochregallager für Papier
Betriebseinheit Nr.: Bezeichnung:	BE 8.02 (Bestand) Rohstofflager 2 2-reihiges 2-geteiltes Hochregallager für Platten
Betriebseinheit Nr.: Bezeichnung:	BE 8.03 (Bestand) Plattenlager 1 Lagerfläche in der Beschichtungshalle
Betriebseinheit Nr.: Bezeichnung:	BE 8.04 (Bestand) Plattenlager 2 Lagerfläche in der Lagerhalle 4
Betriebseinheit Nr.: Bezeichnung:	BE 8.11 (Bestand) KT-Pressen 1
Betriebseinheit Nr.: Bezeichnung:	BE 8.12 (Bestand) KT-Pressen 2
Betriebseinheit Nr.: Bezeichnung:	BE 8.13 (Bestand) KT-Pressen 3
Betriebseinheit Nr.: Bezeichnung:	BE 8.20 (Bestand) Verpackungsanlage
Betriebseinheit Nr.: Bezeichnung:	BE 8.21 (Bestand) Fußbodenanlage 1 Säge, Fräser, Schleifmaschinen, Stapelanlagen

Betriebseinheit Nr.: Bezeichnung:	BE 8.22 (Bestand) Fußbodenanlage 2 Säge, Fräser, Schleifmaschinen, Stapelanlagen
Betriebseinheit Nr.: Bezeichnung:	BE 8.30 (Bestand) Schellingsäge 2 computergesteuerte Säge, Kleinteilesäge
Betriebseinheit Nr.: Bezeichnung:	BE 8.41 (Bestand) Gewebefilter 1
Betriebseinheit Nr.: Bezeichnung:	BE 8.42 (Bestand) Gewebefilter 2
Betriebseinheit Nr.: Bezeichnung:	BE 8.43 (Bestand) Gewebefilter 3
Betriebseinheit Nr.: Bezeichnung:	BE 8.44 (Bestand) Gewebefilter 4 Gewebefilter, MDF-Granulat-Silo
Betriebseinheit Nr.: Bezeichnung:	BE 8.50 (Bestand) Thermalölsumpf überdachter Tank (20 m ³)

Anlage C - Verzeichnis der Rechtsquellen

Abkürzungen, Bezeichnungen und Fundstellen der zu beachtenden und diesem Bescheid zu Grunde liegenden Gesetze, Verordnungen, Verwaltungs- und sonstigen Vorschriften in der jeweils zur Zeit geltenden Fassung:

BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen u. ä. Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG -) vom 26.09.2002 (BGBl. I S. 3830)
4. BImSchV	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973)
9. BImSchV	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren) vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94)
GebG NRW	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) vom 23.08.1999 (GV. NRW S. 524).
BauO NRW	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung – (BauO NRW) vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 255/SGV. NRW. 232)
TA Luft	Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft) vom 24.07.2002 (GMBI. S. 511)
TA Lärm	Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm) vom 26.08.98 (GMBI. Nr. 26/1998, S. 503)
ArbSchG	Arbeitsschutzgesetz vom 07.08.1996 (BGBl. I S. 1246)
BetrSichV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Bereitstellung von Arbeitsmitteln und deren Benutzung bei der Arbeit, über Sicherheit beim Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen und über die Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes (Betriebssicherheitsverordnung) vom 27. September 2002 (BGBl. I S. 3777)
VAwS	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (VAwS) vom 20.03.2004 (GV. NRW. S. 274/SGV. NRW. 77)
TEHG	Gesetz über den Handel mit Berechtigungen zur Emission von Treibhausgasen -Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz- (TEHG) vom 21.07.2011 (BGBl. I S 1475)
DEHST	Deutsche Emissionshandelsstelle, Bismarckplatz 1, 14193 Berlin